

Entlastungsmaßnahmen für Gas- und Stromkunden:

MWSt.-Senkung und "Dezember-Soforthilfe" für Gaskunden und "Strom- und Gaspreisbremse"

Aufgrund der drastisch gestiegenen Energiepreise hat die Bundesregierung verschiedene Maßnahmen zur Entlastung der Verbraucher/innen ergriffen bzw. auf den Weg gebracht.

Der Bund übernimmt die Kosten für den Dezember-Abschlag für Gas. Damit soll der Zeitraum bis zur Gaspreisbremse überbrückt werden. Energiesparen ist dennoch weiterhin wichtig, um den Energieverbrauch zu senken und Kosten zu reduzieren.

In dieser Kundeninformation haben wir die wichtigsten Hintergrundinformationen für Sie zusammengestellt.

Senkung der Mehrwertsteuer auf Erdgas

- Der Mehrwertsteuersatz auf Erdgas wurde **ab dem 1. Oktober 2022 von 19% auf 7% gesenkt**.
- Diese Maßnahme ist zeitlich befristet vom 01.10.2022 bis 31.03.2024.
- Für Verbraucher/innen, deren Jahresverbrauch 2022 **nach dem 01.10.2022 abgerechnet wird, findet der reduzierte Mehrwertsteuersatz auf das gesamte Jahr 2022 Anwendung, d.h. für die gesamte Jahresverbrauchsmenge!**

Entlastungspaket für Gaskunden

- Zusätzlich zur Senkung der Mehrwertsteuer wurde seitens der Bundesregierung ein 2-stufiges Entlastungspaket beschlossen.
- Grundlage für die Ausgestaltung des Entlastungspakets ist der Bericht einer von der Bundesregierung eingesetzten Expertenkommission. Aufgabe der Kommission war es, Vorschläge für Maßnahmen zu erarbeiten, um private Haushalte und Unternehmen hinsichtlich der drastisch gestiegenen Preise für Erdgas zu entlasten.

Stufe 1: Einmalzahlung / Dezember-Soforthilfe

- In Stufe 1 des Entlastungspakets werden Haushaltskunden sowie kleinere und mittlere Gewerbekunden, sogenannte SLP-Kunden, durch einen Einmalbetrag entlastet werden („Dezemberhilfe“).
- Damit soll der Zeitraum bis zum Inkrafttreten der Stufe 2 überbrückt werden.
- Die Entlastung wird **im Dezember in Höhe eines „angepassten“ Abschlags** erfolgen.
- Der Entlastungsbetrag soll sich folgendermaßen berechnen
$$\text{Entlastung} = \frac{1}{12} \text{ des prognostizierten Jahresverbrauchs 2022} \times \text{Brutto-Arbeitspreis (12/2022)} + \frac{1}{12} \text{ des Jahresgrundpreises (12/2022)}$$
- **Der Entlastungsbetrag der Dezemberhilfe ist daher nicht Ihr gleichzusetzen mit Ihrem Dezemberabschlag.** Der Entlastungsbetrag wird anhand der Prognose berechnet und nicht aufgrund des bisherigen Dezemberabschlags um Missbrauchsmöglichkeiten durch den Kunden einzugrenzen. Zudem bleiben dadurch Einsparanreize bestehen.
- **Wir werden auf die gesamte Abschlagszahlung für Gas im Dezember verzichten und somit keine Abbuchungen vornehmen.** Ein Widerruf des SEPA-Mandats ist nicht notwendig. Sollten Sie einen Dauerauftrag laufen haben, können Sie diesen für den Dezember aussetzen. Wenn Sie den Dauerauftrag nicht aussetzen, wird der zu viel bezahlte Betrag mit der Jahresabrechnung verrechnet und gutgeschrieben. Sollte Ihr Abschlagswert nicht mit dem berechneten Wert für die Soforthilfe übereinstimmen, wird der Differenzbetrag auch einfach mit der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung verrechnet. So ist es gesetzlich vorgeschrieben. **Der Entlastungsbetrag wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.**

Stufe 2: "Gaspreisbremse"

- Die zweite Stufe des Entlastungspakets sieht eine „Deckelung“ des Gaspreises für ein bestimmtes Verbrauchskontingent vor. In der medialen Berichterstattung wird auch von einer „Gaspreisbremse“ gesprochen. Die Stufe 2 soll spätestens zum 01.03.2023 in Kraft treten, gegebenenfalls auch einen Monat früher. Mit einer Verabschiedung des entsprechenden Gesetzes wird Mitte Dezember 2022 gerechnet.
- Für private Haushalte, kleine und mittlere Unternehmen (unter 1,5 Millionen Kilowattstunden Gasverbrauch im Jahr) sowie für Vereine **soll der Gaspreis von spätestens März 2023 bis April 2024 bei 12 Cent pro Kilowattstunde (brutto) gedeckelt werden** – angestrebt wird die rückwirkende Geltung zum 1. Februar. Dies **gilt für die Basisversorgung, die bei 80 Prozent des bisherigen Verbrauchs liegen soll**. Damit die Motivation zum Energiesparen bleibt, greift ab einem höheren Verbrauch der mit Ihnen vereinbarte Vertragspreis.
- Für die Industrie soll die Gaspreisbremse bereits ab Januar 2023 gelten, hier soll der Preis für die Kilowattstunde auf 7 Cent gedeckelt werden.
- Ob sich die Gaspreisbremse auf Ihren Gaspreis auswirkt, hängt von Ihrem Tarif ab. Für Kunden in der Grundversorgung wird die Preisbremse beispielsweise nach derzeitigem Stand für eine Entlastung sorgen. Energiesparen ist dennoch weiterhin wichtig! Wie oben beschrieben, gilt der gedeckelte Preis nur für die Basisversorgung, darüber sind die mit Ihnen vereinbarten Vertragspreise zu zahlen.

"Strompreisbremse"

- Die Strompreisbremse soll bereits ab Januar 2023 greifen. **Der Strompreis für private Verbraucher sowie kleine und mittlere Unternehmen wird dann bei 40 Cent pro Kilowattstunde gedeckelt. Dies gilt für den Basisbedarf von 80 Prozent des Vorjahresverbrauchs.** Damit die Motivation zum Energiesparen bleibt, greift ab einem höheren Verbrauch der mit Ihnen vereinbarte Vertragspreis. Mit einer Verabschiedung des entsprechenden Gesetzes wird Mitte Dezember 2022 gerechnet.
- Für Industriekunden liegt der Deckel bei 13 Cent für 70 Prozent des historischen Verbrauchs.
- Ob sich die Strompreisbremse auf Ihren Strompreis auswirkt, hängt von Ihrem Tarif ab. Energiesparen ist dennoch weiterhin wichtig! **Wie oben beschrieben, gilt der gedeckelte Preis nur für die Basisversorgung, darüber sind die mit Ihnen vereinbarten Vertragspreise zu zahlen.**

Entlastung für Mieter und Eigentümer

- Die Einmalzahlung für Gas und die Strom- und Gaspreisbremse erfolgen seitens der Stadtwerke Bad Wildbad GmbH & Co.KG gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner des Energieliefervertrags.
- In der Regel sind dies Hauseigentümer oder Mieter, sofern die Wohnung über einen eigenen Gaszähler versorgt wird.
- **Bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten und einem Allgemeinstromzähler oder bei nur einem Gaszähler sind der Vermieter oder die Hausverwaltungsgesellschaft zur Weitergabe der Entlastungen über die nächste Nebenkostenabrechnung verpflichtet.**

Energieeinsparung

- Trotz aller staatlicher Entlastungsmaßnahmen bleibt Heizen teuer. Schließlich wird der über das Grundkontingent von 80% hinaus gehende Verbrauch weiterhin zu den Vertragspreisen des Gasversorgers abgerechnet.
- Zudem befinden wir uns, trotz gefüllter Gasspeicher, weiterhin in einer Gasmangellage, der wir nur durch Einsparungen begegnen können. Alleine durch die konsequente Senkung der Raumtemperatur um 1°C können Sie etwa 6% Energie einsparen. Energiesparen ist wichtig, lassen Sie uns alle gemeinsam etwas dafür tun.

Informationen der Bundesregierung

Informationen zur Dezember-Soforthilfe:

- <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/soforthilfe-dezember-2139268>
- https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faq-dezember-soforthilfe-im-gas-und-warmebereich.pdf?__blob=publicationFile&v=8

Informationen zur Gas- und Strompreisbremse:

- <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/entlastungen-im-ueberblick/strompreisbremse-2125002>